

ENERGIESPARRICHTLINIE DER VERBANDSGEMEINDE SIMMERN/HUNSRÜCK

Der Verbandsgemeinderat Simmern/Hunsrück hat am 23.03.2017 nachfolgende Richtlinie beschlossen:



Präambel

Die Erhöhung der Energieeffizienz ist eine Schlüsselfrage für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung in Deutschland. Deshalb hat sich die Verbandsgemeinde Simmern das Ziel gesetzt, den Energieverbrauch in den angehörigen Gemeinden zu senken. Hierdurch sollen wertvolle Ressourcen geschont und die Umwelt von klimaschädlichen Emissionen entlastet werden. Da auf Wohngebäude rund 40 % des Gesamtenergieverbrauchs innerhalb der Europäischen Union entfallen, besteht in privaten Haushalten großes Einsparpotential. Die Bürgerinnen und Bürger sollen bei der Umsetzung dieses Ziels von der Verbandsgemeinde aktiv unterstützt werden. Deshalb fördert die Verbandsgemeinde Simmern verschiedene energieeinsparende Maßnahmen in Wohngebäuden und Wohnungen auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Simmern.

§ 1

Gegenstand der Förderung

- (1) Die Verbandsgemeinde Simmern unterstützt sowohl Mieter als auch Eigentümer von Wohnraum bei der Durchführung einer Energieberatung durch ein anerkanntes Institut (z. B. Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e. V.).
- (2) Weiterhin wird die Beschaffung folgender neuer Elektrogeräte (weiße Ware) gefördert:
 - a. Kühlschrank, Kühl-/Gefrier-Kombinationsgerät
 - b. Gefrierschrank oder Gefriertruhe
 - c. Geschirrspüler
 - d. Backofen/Elektroherd.

§ 2

Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt für die Förderung nach § 1 Abs.1 sind alle Bürgerinnen und Bürger, die entweder Eigentümer oder Mieter eines Wohngebäudes oder einer Wohnung auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Simmern sind.
- (2) Antragsberechtigt für die Förderung nach § 1 Abs. 2 sind alle Bürgerinnen und Bürger, die entweder Eigentümer oder Mieter eines Wohngebäudes oder einer Wohnung auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Simmern sind. Eigentümer sind jedoch nur dann antragsberechtigt, wenn sie das Wohngebäude oder die Wohnung selbst nutzen.
- (3) Mehrere Miteigentümer/Wohnungsinhaber gelten als ein Antragsteller.
- (4) Gewerblich genutzte Immobilien sind von der Förderung ausgeschlossen.

§ 3 Fördervoraussetzungen

- (1) Förderfähig sind nur Maßnahmen, die an oder in einem innerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinde Simmern gelegenen Gebäude durchgeführt werden.
- (2) Alle erforderlichen Nachweise müssen vom Antragsteller erbracht werden.
- (3) Die Anschaffung von Elektrogeräten nach § 1 Abs. 2 ist nur förderfähig, wenn das jeweilige Gerät die zum Zeitpunkt des Kaufs höchste Energieeffizienzklasse hat. Anlage 2 enthält eine Übersicht der förderfähigen Elektrogeräte. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung.
- (4) Förderfähig sind nur Energieberatungen oder Anschaffungen, die nach Inkrafttreten der Richtlinie durchgeführt werden.

§ 4 Förderumfang und Förderhöhe

- (1) Der Eigenanteil je Energieberatung vor Ort von 10 € für Wohnungsmieter und Wohnungseigentümer bzw. 20 € für Mieter von Wohnhäusern und Hauseigentümern wird von der Verbandsgemeinde Simmern übernommen.
- (2) Je Haushalt wird die Anschaffung eines Elektrogerätes gemäß § 1 Abs. 2 gefördert. Das Elektrogerät muss auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Simmern genutzt werden. Die Anschaffung eines energiesparenden Elektrogeräts nach § 1 Abs. 2 wird nach folgender Staffelung gefördert:
 - a. Geräte mit einem Anschaffungspreis von bis zu 500 € (brutto) werden mit 50 € gefördert.
 - b. Geräte mit einem Anschaffungspreis über 500 € (brutto) werden mit 100 € gefördert.

§ 5 Antragstellung und Verfahren

- (1) Der Antrag auf Förderung ist gemäß Anlage 1 – Antragsvordruck – über die Ortsbürgermeisterin bzw. über den Ortsbürgermeister bei der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern zu stellen. Innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Simmern/Hunsrück erfolgt die Antragstellung direkt bei der Verbandsgemeindeverwaltung.
- (2) Dem Antrag beizufügen sind eine Rechnungskopie sowie erforderliche Nachweise (z. B. Nachweis der Effizienzklasse).
- (3) Sofern mehrere förderfähige Anträge in einem Haushaltsjahr gestellt werden und die Fördersumme die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, ist für die Bewilligung der Eingang der vollständigen Antragsunterlagen (Antragsvordruck sowie

notwendige Unterlagen nach § 5 Abs. 2) bei der Verbandsgemeindeverwaltung maßgeblich.

- (4) Über die Bewilligung der Anträge entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung Simmern.
- (5) Vertreter der Verbandsgemeindeverwaltung sowie der jeweiligen Ortsgemeinde sind berechtigt, ein angeschafftes Gerät, für welches eine Förderung entsprechend dieser Richtlinie beantragt wurde, als Bewilligungsvoraussetzung an dem jeweiligen Standort auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Simmern zu besichtigen. Dieser Person ist der Zugang in die jeweilige Wohnung entsprechend zu gestatten.

§ 6

Unterstützung für Bundesprogramm

- (1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) fördert einen hydraulischen Abgleich für bestehende Heizungsanlagen und den Austausch von Heizungsumwälzpumpen. Die Verbandsgemeinde Simmern unterstützt das Bundesprogramm in der Form, dass die Verbandsgemeindeverwaltung die Bürgerinnen und Bürger aus der Verbandsgemeinde Simmern bei der Antragstellung für dieses Förderprogramm beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) berät und unterstützt. Die Verbandsgemeindeverwaltung übernimmt auf Wunsch die Antragstellung.
- (2) Wird die Förderung des hydraulischen Abgleichs einer bestehenden Heizungsanlage und der Austausch der Heizungsumwälzpumpe durch das BMWi kurzfristig vom Markt genommen, ist eine Förderung durch die Verbandsgemeinde Simmern möglich. In diesem Fall werden der hydraulische Abgleich einer bestehenden Heizungsanlage und der Austausch der Heizungsumwälzpumpe mit je 100 € gefördert. Es wird maximal ein hydraulischer Abgleich und eine Heizungsumwälzpumpe je Wohnhaus gefördert. Vor einer Förderung durch die Verbandsgemeinde muss der Antragsteller an einer Energieberatung durch ein anerkanntes Institut, z. B. Energieberatung der Verbraucherzentrale, teilgenommen haben.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Die Fördermittel werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass im Rahmen der Haushaltsplanung entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung kann jederzeit widerrufen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Förderung.
- (2) Eine bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahme nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden ist oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten und Zinsen herangezogen.

- (3) Erstattungsfähige Umsatzsteuer zählt nicht zu den Anschaffungskosten.
- (4) Die Verbandsgemeindeverwaltung kann in begründeten Einzelfällen von dieser Richtlinie abweichen.
- (5) Die Richtlinie tritt am 01.04.2017 in Kraft.
- (6) Die Laufzeit der Richtlinie ist zunächst bis zum 31.12.2018 begrenzt. Eine Verlängerung ist durch Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates möglich.

Simmern, 24.03.2017

Gez. Michael Boos
Bürgermeister